Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wareneinkauf der Essity-Gesellschaften in Deutschland

(Stand 1 Februar, 2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten ("Lieferant"), sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist
- b. Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Waren"), unabhängig davon, ob der Lieferant die Waren selbst herstellt oder sie von anderen Lieferanten bezieht (gemäß §§ 433 oder 651 BGB). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der auf der Website https://www.essity.com/terms/essity-gene-ral-terms-and-conditions/ abrufbaren Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige, gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- c. Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit entgegenstehender, von unseren AGB abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- d. Im Einzelfall getroffene Individualvereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Für den Inhalt dieser Vereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend, sofern der Lieferant nicht den Beweis des Gegenteils erbringt.
- e. Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Lieferanten, die sich auf den Vertrag mit uns beziehen oder mit ihm im Zusammenhang stehen (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt), müssen schriftlich erfolgen, d.h. in Schriftform oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax). Unberührt bleiben gesetzliche Formvorschriften und sonstige Nachweise, wie insbesondere die Vollmacht des Erklärenden.
- f. Wenn und soweit wir in diesen AGB auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, hat dies nur dann eine klarstellende Bedeutung, wenn sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen und Angebote, Vertragsabschluss

- a. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Ergänzungen und Änderungen der Bestellungen oder deren Nachträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (dies gilt auch für alle Bestellunterlagen) hat uns der Lieferant vor Annahme der Bestellung mitzuteilen, damit wir diese berichtigen oder ergänzen können, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande (§ 154 BGB).
- b. Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos durch Absendung der Ware auszuführen ("Auftragsbestätigung").
- c. Eine von der Bestellung abweichende oder verspätete Auftragsbestätigung stellt ein Gegenangebotdar und ist nur dann verbindlich, wenn es von uns schriftlich angenommen wird. Ein Schweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Annahme einer von der ursprünglichen Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Unterauftragnehmer, Versanddokumente, Verpackung und Etikettierung

- a. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko für seine Leistung.
- b. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, aus dem das Ausstellungsdatum des Lieferscheins und das Versanddatum der Ware sowie die auf unserer Bestellung angegebene Bestellnummer hervorgehen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind wir für hieraus resultierende Verzögerungen in der Zahlung und Bearbeitung nicht verantwortlich. Darüber hinaus hat der Lieferant uns unverzüglich eine Versandbestätigung mit dem gleichen Inhalt wie im ersten Satz dieser Ziffer 3.b. zu übersenden. Alle zusätzlichen Kosten, die uns durch die Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 3.b. genannten Anweisungen durch den Lieferanten entstehen und für die der Lieferant verantwortlich ist, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c. Die Etikettierung, Verpackung und der Versand der Waren muss immer in Übereinstimmung mit unseren Verpackungs- und Versandanweisungen erfolgen. Mangels besonderer Anweisungen

müssen Etikettierung, Verpackung und Versand der Waren entsprechend der üblichen Art der Etikettierung, Verpackung und des Versands mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgen.

d. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir haben unsere ausdrückliche Zustimmung erteilt.

4. Risikoübernahme, Annahmeverzug

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren auf eigene Kosten und Gefahr an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu liefern. Wenn der Bestimmungsort nicht angegeben ist und nichts anderes vereinbart wurde, muss die Lieferung an den Sitz derjenigen Essity-Geselschaft erfolgen, die die Bestellung aufgegeben hat.
- b. Der vereinbarte Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für die Nacherfüllung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- c. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Waren trägt der Lieferant bis zur Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort.
- d. Ist jedoch in der Bestellung oder in ergänzenden Bestimmungen in der Versandvorschrift/Routing Order festgelegt, dass die Ware beim Lieferanten durch unseren Vertragsspediteur auf Kosten des Lieferanten bei diesem abzuholen ist, geht die Gefahr mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Ware an den Vertragsspediteur gemäß den Verpackungs- und Versandvorschriften auf uns über.
- e. Wir kommen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Annahmeverzug. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, die Ware ausdrücklich anzubieten, d.h. auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits ein bestimmter oder bestimmbarer Kalenderzeitpunkt festgelegt ist. Kommen wir in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz seiner Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 304 BGB) zu verlangen.

5. Lieferfristen, Lieferverzug

- a. Alle Liefertermine oder -fristen sind verbindlich. Ist der Liefertermin oder die Lieferfrist nicht in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anders vereinbart, wird eine Lieferfrist von vier (4) Wochen ab Vertragsschluss vereinbart.
- b. Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn die Waren zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Menge an der vereinbarten Lieferadresse eingetroffen sind.
- c. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergeben, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann oder voraussichtlich nicht eingehalten wird. Die Information muss die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung enthalten.
- d. Wir behalten uns das Recht vor, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreitet. Hat der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, so behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- e. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Kaufpreises (netto) der verspäteten Ware pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Nettokaufpreises der verspäteten Ware. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe haben wir uns bei Annahme der verspäteten Lieferung vorzubehalten und spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

6. Qualität der Waren, Endkontrolle

- a. Der Lieferant hat die Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Waren müssen diesem Absatz 6 und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.
- b. Der Lieferant hat die von uns bestellten Waren in Übereinstimmung mit der Produktbeschreibung der Ware, dem von uns vorgelegten und genehmigten Muster, in gleicher stofflicher Zusammensetzung, technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung zu liefern und muss die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Alle technischen Merkmale und Eigenschaften eines von uns freigegebenen Musters sind vereinbarte Beschaffenheit.
- c. Ferner sind die Waren mangelhaft, wenn und soweit die auf dem Etikett oder in einer anderen Produktbeschreibung enthaltenen öffentlichen Erklärungen/Aussagen unvollständig oder unrichtig sind. Dies gilt auch für fehlende, unrichtige oder unvollständige Montageanleitungen.
- d. Der Lieferant führt vor der Lieferung eine Endkontrolle durch.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Audits

- a. Wir werden die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt untersuchen, soweit dies im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zumutbar ist, und zwar beschränkt auf eine Sichtkontrolle des äußeren Erscheinungsbildes und der Verpackung der Ware einschließlich der Lieferpapiere (z.B. offensichtliche Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung), und entdeckte Mängel dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
- b. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Zustimmung seines Haftpflichtversicherers zu der vorstehenden Vertragsbestimmung einholen muss, um die bestehende Deckung uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.
- c. Der Lieferant hat uns nach Absprache Zugang zu seinen Produktionsstätten für die bestellten Waren sowie zu den Produktionsstätten etwaiger Unterlieferanten zu gewähren, die Durchführung von Audits zu ermöglichen und uns auf Verlangen Namen und Anschrift der Unterlieferanten mitzuteilen.

8. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- a. Der Lieferant hat die einschlägigen deutschen Gesetze und Vorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, das Produktsicherheitsgesetz, das Chemikaliengesetz, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, das Elektro- und Elektronikesetz, die Bedarfsgegenständeverordnung, die Chemikalien-Verbotsverordnung, die Gefahrstoffverordnung sowie Verordnungen und anwendbare Richtlinien der Europäischen Union, wie z.B. die REACH-Verordnung einzuhalten. Darüber hinaus sind vom Lieferanten die einschlägigen DIN-, EN- und ISO-Normen zugrunde zu legen, soweit nicht anders vereinbart.
- b. Dies gilt auch für alle zukünftigen Warenlieferungen und dann geltenden zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, ohne dass diese gesondert erwähnt werden müssen.
- c. Der Lieferant stellt sicher, dass Gesetze, Richtlinien und Vorschriften rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten angemessen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die gelieferten Waren von uns genutzt oder verkauft werden können, ohne gegen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften zu verstoßen, die erst später in Kraft treten.
- d. Auf unser Verlangen hat der Lieferant vor der Lieferung der Waren den Nachweis der Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen zu erbringen.
- e. Soweit dem Lieferanten bekannt ist, dass die Waren für ein anderes Lieferland bestimmt sind, hat der Lieferant auch die Vorschriften dieses Landes gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 8.a bis 8.d einzuhalten.

9. Mangelhafte Lieferung

- a. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- b. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dafür, dass die Waren gemäß Ziffer 6 geliefert werden.
- c. Die Entgegennahme der Leistung gilt nicht als Genehmigung der Leistung des Lieferanten.
- d. Die Nacherfüllung umfasst auch die notwendigen Kosten für den Ausbau der mangelhaften Waren und ihren Wiedereinbau, falls die Waren bestimmungsgemäß in einen anderen Gegenstand eingebaut worden sind. Die Kosten, die dem Lieferanten zum Zwecke der Prüfung entstehen, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigten Mängelbeseitigungsanzeigen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt. Wir haften insoweit jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass vor der Anzeige kein Mangel vorlag.
- e. Wir können nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder in Form der Lieferung einer neuen Ware verlangen.
- f. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel der Ware selbst zu beseitigen oder die mangelhafte Ware gegen eine anderweitig beschaffte Ware auszutauschen, wenn wir aus besonders dringenden Gründen (z.B. wenn uns ein Schaden entstehen könnte, der im Vergleich zu den Kosten der Mängelbeseitigung besonders hoch ist) nicht in der Lage sind, (i) den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und (ii) dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung ohne Eintritt des Schadens zu gewähren.
- g. Die Annahme der Lieferung und der Zahlung stellt keine Bestätigung der richtigen Lieferung dar.
- h. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz frei, soweit er für einen Produktfehler verantwortlich ist, dessen Ursache im Herrschafts- und Organi-

sationsbereich des Lieferanten liegt, und er ersetzt uns alle Schäden und notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen entstehen (Rückrufkosten, Zinsverluste, Anwaltskosten etc.).

- i. Sind die gelieferten Waren mangelhaft, so hat uns der Lieferant die Kosten für die Prüfung der Waren, die Feststellung der Mängel, das Aussortieren, den Umbau usw. gegen Nachweis zu erstatten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- j. Sind wir aufgrund eines Mangels der Ware zu einem Rückruf verpflichtet, so trägt der Lieferant alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit diesem Rückruf, soweit diese Kosten auf den Mangel der Ware zurückzuführen sind.

10. Lieferantenregress

- a. Neben den M\u00e4ngelanspr\u00fcchen stehen uns die gesetzlichen R\u00fcckgriffsrechte innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress nach \u00a7\u00e4 445 a, 445 b, 478 BGB) uneingeschr\u00e4nkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Art der Nacherf\u00fcllung zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach \u00a7 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht ber\u00fchrt.
- Unsere Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor dem Verkauf an einen unserer Kunden oder einen Verbraucher weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

11. Verjährung

- a. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- c. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Ansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht insbesondere mangels Verjährung noch gegen uns geltend machen kann.
- d. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit uns auch außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels zustehen, gilt die gesetzliche Regelverjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB).
- e. Haben wir dem Lieferanten den Mangel rechtzeitig angezeigt, ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Verantwortung für den Mangel endgültig zurückgewiesen oder die Beseitigung des Mangels erklärt hat. Erkennt der Lieferant seine Verpflichtung zur Nacherfüllung an, löst die Nacherfüllung den Beginn einer neuen Verjährungsfrist aus. Im Falle der Mangelbeseitigung gilt die neue Verjährungsfrist nur für den behobenen Mangel. Bei Ersatzlieferung gilt die Verjährungsfrist für die gesamte Ersatzlieferung.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die vereinbarten Preise, die in der Bestellung für die Lieferung von Waren angegeben sind, sind fest und beinhalten die kostenlose Lieferung an die Lieferadresse. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten ein, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind für die Dauer der Vertragslaufzeit verbindlich.
- b. Unser Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage netto ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn ein Zahlungsmittel versandt oder ein Zahlungsauftrag an die Bank erteilt wird. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Waren bei uns am vereinbarten Lagerort eingegangen sind als auch die Rechnung bei der Kreditoren- und Warenbuchhaltung eingegangen ist.
- c. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen uns aufzurechnen. Der Lieferant darf nicht mit von uns bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.
- d. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt unbeschadet der späteren Geltendmachung von Rechten. Insbesondere begründet eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch stellt sie eine Anerkennung der Bestellung der Waren oder ihrer Vollständigkeit und Mangelfreiheit dar.

13. Zurückbehaltungsverbot, Recht auf Leistungsverweigerung, Abtretungsverbot

- a. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. § 321 BGB bleibt unberührt.
- b. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte oder an mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetzbuch verbundene Unternehmen abzutreten. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354a Handelsgesetzbuch.

14. Eigentumsübertragung

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

- a. Der Lieferant stellt sicher, dass (i) die Waren, (ii) die Lieferung der Waren durch den Lieferanten und (iii) unsere vertragsgemäße Nutzung der Waren keine gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs usw.) innerhalb der Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation verletzen und dass keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzt werden.
- b. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.
- c. Die Verpflichtung nach Abschnitt 15. b findet keine Anwendung, wenn der Lieferant für die Verletzung nach Abschnitt 15. a nicht verantwortlich ist.

16. Nutzungsrechte

- a. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um ein Produkt, das von uns vertrieben und beworben wird, hat der Lieferant uns oder einer von uns benannten Agentur auf Anforderung Datenmaterial (z. B. Produktabbildungen, Produktbeschreibungen etc.) im vorgegebenen Format zum Zwecke der werblichen Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Mit der Lieferung des Datenmaterials räumt uns der Lieferant die einfachen, inhaltlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an dem Datenmaterial ein.
- b. Die Rechteeinräumung gilt für die Nutzung in allen Print-, Digital-, Mobil- und Online-Werbemedien (z. B. Printmedien, Pressewerbung, Broschüren, Kataloge, TV, Internet, Radio usw.).
- c. Wir sind berechtigt, alle vom Lieferanten eingeräumten Rechte auf Gesellschaften der Essity-Gruppe zu übertragen. Die Unternehmen der Gruppe können die Rechte vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 16 ausüben. Wir werden den Lieferanten schriftlich informieren.
- d. Der Lieferant verfügt über die für die Übertragung erforderlichen Rechte an dem vom Lieferanten übermittelten Datenmaterial, insbesondere an den übermittelten Bildern, Texten etc. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das übermittelte Datenmaterial und dessen Inhalt die gesetzlichen Anforderungen, soweit vorhanden, erfüllt und keine Rechte Dritter und/oder andere gesetzliche Vorschriften verletzt.
- e. Der Lieferant stellt uns und/oder die Konzerngesellschaften auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des übermittelten Datenmaterials geltend machen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Ansprüche nicht zu vertreten hat.

17. Vertraulichkeit

a. Jede Partei (einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) verpflichtet sich, sämtliches nicht-öffentliches kommerzielles und technisches Know-how und Informationen der jeweils anderen Partei, von denen sie aufgrund der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt ("Vertrauliche Informationen"), nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und diese Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Die Offenlegung solcher Vertraulichen Informationen ist auf diejenigen Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater und/oder Vertreter der empfangenden Partei beschränkt, die davon Kenntnis haben müssen und die an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die hierin enthaltenen. Diese Vertraulichkeits- und Nutzungsverzichtsverpflichtungen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags, außer in Bezug auf Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis oder urheberrechtlich geschütztes technisches Wissen darstellen; in diesem Fall gelten diese Verpflichtungen so lange, wie diese Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

- b. Die in Ziffer 17.a genannten Verpflichtungen in Bezug auf Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die
 - i. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich zugänglich sind oder später öffentlich zugänglich werden, es sei denn als Folge eines Gesetzes- oder Vertragsbruchs;
 - ii. der empfangenden Partei nachweislich vor dem Datum der Offenlegung der Informationen durch die offenlegende Partei bekannt waren;
 - iii. von einer Drittpartei erworben werden, die das Recht hat, die Informationen ohne Verletzung der Vertrauenspflicht an die empfangende Partei weiterzugeben (vorausgesetzt, der Erhalt der Informationen stellt keine Verletzung der Vertrauenspflicht oder einen Vertragsbruch dar);
 - iv. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne sich auf Vertrauliche Informationen zu verlassen, diese zu verwenden oder strategische Leitlinien daraus abzuleiten; oder
 - v. eine Partei von einer Börse, einer Selbstregulierungsorganisation, einem Gericht oder einer Regierungsbehörde zur Offenlegung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei, soweit rechtlich möglich, vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt und mit der offenlegenden Partei für den Fall zusammenarbeitet, dass die offenlegende Partei beschließt, eine solche Offenlegung rechtlich anzufechten und zu vermeiden oder anderweitig eine vertrauliche Behandlung anzustreben.

18. Lieferanten-Standard

Der Lieferant sichert zu, dass er den auf www.essity.com/gss veröffentlichte und von Zeit zu Zeit aktualisierten Global Supplier Standard ("Supplier Standard") von Essity in allen Punkten einhält. Der Lieferant stellt sicher, dass die Vorschriften und Grundsätze auch in Bezug auf die vom Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber eingesetzten Unterauftragnehmer und sonstigen Dritten gelten und eingehalten werden.us.

19. Verschiedenes, Anwendbares Recht

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen AGB und dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergeben, ist Mannheim, Deutschland. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu verklagen oder am Erfüllungsort nach Maßgabe dieser AGB oder einer vorrangigen Individualvereinbarung zu klagen.
- b. Für diese AGB und die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss weiterer Verweise. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.